

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 14. März 2017

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.07.2017

Geschäftszeichen:

III 21-1.19.17-135/17

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2139

Geltungsdauer

vom: **20. Juli 2017**

bis: **24. Oktober 2019**

Antragsteller:

REHAU AG + Co.

Ytterbium 4

91058 Erlangen-Eltersdorf

Zulassungsgegenstand:

**Rohrabschottung "System REHAU Brandschutzband"
der Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90 nach DIN 4102-11**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.17-2139 vom 14. März 2017.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet
werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-19.17-2139**

Seite 3 von 3 | 20. Juli 2017

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage 1 dieses Bescheids.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Zulässige Installationen

Abwasserrohre aus mineralverstärktem PP gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-223¹ mit einem Rohraußendurchmesser und einer Rohrwandstärke gemäß Tabelle 1.1 (Bezeichnung "REHAU RAUPIANO PLUS").

Tabelle 1.1

Bauteil	Rohraußen- durchmesser in mm	Rohr- wandstärke in mm	wahlweise mit PE Schaumstoff ²
LTW, MW, D	40	1,8	d = 5 mm
LTW, MW, D	50	1,8	d = 5 mm
LTW, MW, D	75	1,9	d = 5 mm
LTW, MW, D	90	2,2	d = 5 mm
D	110	2,7	d = 5 mm

Abmessungen des Brandschutzbandes

Die Abmessungen des Brandschutzbandes müssen – abhängig vom Rohraußendurchmesser des abzuschottenden Rohres – den Angaben der Tabelle 1.2 entsprechen.

Tabelle 1.2

Rohraußen- durchmesser in mm	Dicke in mm	Breite in mm	Länge ³ in mm	Ausführung
40	5	50	180	Band
50	5	50	215	Band
75	10,5	50	315	Rippengurt
90	10,5	50	370	Rippengurt
110	10,5	50	435	Rippengurt

¹ Z-42.1-223: Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 200 innerhalb und außerhalb von Gebäuden

² PE Schaumstoffstreifen gemäß Abschnitt 4.5.2

³ Toleranz: +/- 5 mm

Rohrabschottung "System REHAU Brandschutzband"
der Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90 nach DIN 4102-11

Zulässige Installationen und Abmessungen des Brandschutzbandes

Anlage 1